
STIFTUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE GRENCHEN

STIFTUNGSREGLEMENT

Vom 1. Januar 1999, mit Änderungen vom 13. August 2001, 9. Dezember 2005 und 5. September 2011

Geltungsbereich des Reglementes

Artikel 1

Dieses Reglement gilt für alle Bereiche, für welche die "Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen" die Verantwortung trägt und regelt statutengemäss alles Nähere betreffend der Verwaltung, der Organisation, der Aufgaben und der Tätigkeit der Stiftung.

Zweck der Stiftung

Artikel 2

Gemäss Artikel 2 der Stiftungsstatuten ist es der Zweck der Stiftung " Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung durch die Schaffung und den Betrieb geeigneter Institutionen eine möglichst selbstbestimmte und selbständige Lebensführung nach sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen zu ermöglichen."

Sie sucht diesen Zweck insbesondere durch die Schaffung, den Betrieb und den Unterhalt geeigneter Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erreichen.

Zielpersonen

Artikel 3

Die Stiftung erstreckt ihre Tätigkeit zugunsten erwachsener Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, insbesondere aus dem Kanton Solothurn, dem Kanton Bern sowie den umliegenden Kantonen.

Betrieb von Institutionen und Ziel- vorstellungen

Artikel 4

Die Stiftung will ihren Zweck zugunsten der angesprochen Personengruppe erreichen, indem sie nach anerkannten fachlichen Grundsätzen und mit einem hohen Qualitätsstreben arbeitet.

Mit dem Betrieb wird die Absicherung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche und Bedürfnisse der begleiteten Menschen angestrebt.

Der Betrieb gewährleistet:

- a) Wohnmöglichkeiten, die einer dem Alter und den individuellen Bedürfnissen der Begleiteten angepassten Wohn- und Lebensform entsprechen
- b) Beschäftigungsmöglichkeiten mit abwechslungsreichen Angeboten, die den intern oder extern wohnenden Menschen eigene Entscheidungs- und Handlungsspielräume zulassen, ihre Selbständigkeit fördern und soziale Kontakte ermöglichen
- c) Ausbildungsplätze und Weiterbildungsmöglichkeiten
- d) in den verschiedensten Bereichen innerhalb und ausserhalb der stiftungseigenen Institution wie handwerkliche, hauswirtschaftliche, lebenspraktische, musische, sportliche und soziale Aktivitäten

ferner

- a) Öffentlichkeitsarbeit als eine unerlässliche Voraussetzung für die Integration der begleiteten Menschen in die Gesellschaft
- b) Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen, die sich gleichen Aufgaben widmen, um gemeinsame, festgestellte Probleme zu lösen
- c) Zusammenarbeit mit den Angehörigen (Eltern, Geschwistern u.s.w.), den gesetzlichen Vertretern sowie weiteren Bezugspersonen der begleiteten Menschen

Die Beschäftigung, Begleitung, Betreuung, Pflege und Förderung richtet sich nach sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen.

Der Betrieb basiert auf einem ganzheitlichen Menschenbild und strebt eine grösstmögliche Autonomie der begleiteten Menschen an.

**Aufgaben und
Organisation des
Stiftungsrates**

Artikel 5

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- Die strategische Führung der Institution
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahlen innerhalb des Stiftungsrates (gemäss Stiftungsstatuten)
- Bezeichnung derjenigen Personen, welche kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt sind
- Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungsstatuten
- Erstellung und Änderung des Stiftungsreglementes
- Wahl des geschäftsleitenden Ausschusses sowie von Fachkommissionen
- Wahl der Gesamtleitung
- Genehmigungen gemäss Funktionendiagramm

Über die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

**Einberufung,
Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen,
Wahlen und
Stimmenverhältnis**

Artikel 6

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei allen Entscheiden stimmt die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident mit und trifft nötigenfalls den Stichtscheid.

Stiftungsrats-Mitglieder haben in den Ausstand zu treten

- in eigener Sache
- wenn ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein konkretes unmittelbares persönliches oder materielles Interesse besitzen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat.

Bei Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen sind die folgenden Stimmenverhältnisse verbindlich:

- ohne Gegenstimme:
 - Aufnahme neuer Stiftungsrats-Mitglieder
Ausgenommen sind die Vertreterin oder der Vertreter der begleiteten Menschen und der Stadt Grenchen
 - Zweidrittels – Mehrheit der gewählten Stiftungsrats-Mitglieder
 - Abwahl amtierender Stiftungsrats-Mitglieder
 - Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - Einfache Mehrheit:
 - Statuten- oder Reglementsänderungen
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl oder Entlassung der Gesamtleitung
 - Bewilligung des Budgets
 - sowie alle übrigen Entscheide
-

**Zirkulationsbe-
schlüsse**

Artikel 7

Beschlüsse, die mit schriftlicher Zustimmung der notwendigen Zahl der Stiftungsratsmitglieder auf dem Zirkularweg bestätigt werden, sind einem Sitzungsbeschluss gleichgestellt.

**Regelung von
Entschädigungen**

Artikel 8

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Spesen werden zurückerstattet.

Revisionsstelle**Artikel 9**

Der Stiftungsrat bestimmt eine externe Revisionsstelle. Diese muss die entsprechenden fachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und vom Stiftungsrat sowie von den einzelnen Stiftungsräten unabhängig sein.

Die Revisionsstelle prüft mindestens einmal jährlich, ob die Geschäftstätigkeit, die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Der Stiftungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die notwendigen Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Der Bericht nennt die Personen, welche die Kontrolle geleitet haben und bestätigt, dass die Anforderungen an die Befähigung und die Unabhängigkeit erfüllt sind.

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz oder Statuten fest, so meldet sie diese schriftlich dem Stiftungsrat und zeigt dies der Aufsichtsbehörde an.

**Geschäfts-
leitender
Ausschuss****Artikel 10**

Gemäss Art. 6 der Stiftungsstatuten bzw. Art. 5 dieses Reglementes wählt der Stiftungsrat aus seinen Mitgliedern einen geschäftsleitenden Ausschuss, nachstehend Ausschuss genannt.

Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er ist die Kontrollinstanz der operativen Führung der Institution.
 - Er unterstützt die Gesamtleitung.
 - Er informiert den Stiftungsrat über die laufenden Geschäfte des Ausschusses (Zustellung der Protokolle).
 - Er bereitet die Geschäfte für den Stiftungsrat vor und führt dessen Beschlüsse aus.
 - Er veranlasst und genehmigt: ♦ Konzepte und Richtlinien gemäss Funktionendiagramm
- Er wählt den/die Sachbearbeiter/In Administration.

Der Ausschuss tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschuss-Mitglieder dies verlangen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei allen Entscheiden stimmt die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident mit und trifft nötigenfalls den Stichentscheid.

Stiftungsrats-Mitglieder haben in den Ausstand zu treten

- in eigener Sache
- wenn ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein konkretes unmittelbares persönliches oder materielles Interesse besitzen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat.

Die Kompetenzen gehen aus dem Funktionendiagramm der Stiftung hervor.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

Kommissionen


Artikel 11

Die Kommissionen werden vom Stiftungsrat bei Bedarf bestellt. Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen nicht unbedingt Mitglieder des Stiftungsrates sein, jedoch hat mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates jeder bestellten Kommission anzugehören. Der Stiftungsrat erlässt für die Kommissionen Reglemente oder Pflichtenhefte und kann für ihre Mitglieder eine Entschädigung festsetzen.

Die Mitwirkung der gesetzlichen Vertretungen ist nach Möglichkeit zu gewährleisten.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1999, mit Änderungen vom 13. August 2001, 9. Dezember 2005 und 5. September 2011

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 5. September 2011.



Der Stiftungsratspräsident: Kurt Seematter



Der Vizepräsident: Thomas Vogt